

BGer 7B_383/2025 vom 7. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_383_2025

FR: TF 7B_383/2025 du 7 juillet 2025

IT: TF 7B_383/2025 del 7 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Präsidialverfügung vom 14. März 2025 wies das Obergericht des Kantons Zug die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 15. November 2024 ab. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 28. April 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe fällt mit 107 Textseiten in kleiner Schrift übermässig weitschweifig aus, zumal sie sich gegen eine Verfügung richtet, deren Begründung knapp zwei Textseiten umfasst. Dem Beschwerdeführer wurde unter Verweis auf den unverhältnismässigen Umfang und den Umstand, dass nicht ansatzweise ein Grund ersichtlich sei, weshalb die Beschwerdesache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht übermässig kompliziert wäre, mit Verfügung vom 8. Mai 2025 Frist angesetzt, um eine verbesserte Rechtschrift einzureichen, ansonsten nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Diese Frist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen.

E. 3

Die Eingabe erfüllt ferner - namentlich aufgrund der Weitschweifigkeit - offensichtlich nicht die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4), bereits bezüglich Zivilanspruch im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG, aus dem sich die Legitimation ergeben könnte (Urteile 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer unbesehen von der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre, da sie namentlich von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden nicht erhoben. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.